

Zusammenfassung

Die Beschwerdegegnerin, die kein Mitglied der FSM ist, bietet auf ihrer Webseite eine Galerie mit 20 Fotos von Vulven an. Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass die Inhalte für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen entwicklungsbeeinträchtigend i. S. d. § 5 Abs. 1 JMStV sind. Der Beschwerdegegnerin wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

Berlin, 20. März 2015

Betreff: FSM-Beschwerde Nr. 47707

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 25. Juni 2014 in der Zusammensetzung

1. Herr Dr. R. als Vorsitzender des Beschwerdeausschusses,
2. Frau Prof. Dr. E. als Mitglied des Beschwerdeausschusses und
3. Herr S. als Mitglied des Beschwerdeausschusses

beraten und am 7. März 2015 entschieden, der B. KG als Beschwerdegegnerin einen

HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG zu erteilen. Der Beschwerdegegnerin wird aufgegeben, Wiederholungen im gesamten von ihr verantworteten Angebot zu unterlassen. Zur Abhilfe wird eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

B E G R Ü N D U N G

1. Grundlage der Entscheidung

Die Beschwerdegegnerin ist nicht Mitglied der FSM. Im Rahmen des durch die FSM-Beschwerdestelle durchgeführten Vorverfahrens wurde der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Grundlage der Entscheidung sind die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in der Form des 13. RÄStV, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

2. Sachverhalt

Der unter der URL <http://www.xyz.de> abrufbare Beschwerdegegenstand Nr. 47707 verstößt aufgrund seiner Inhalte gegen § 5 Abs. 1 JMStV. Hiernach hat der Anbieter bei der Verbreitung oder Zugänglichmachung von Angeboten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Dabei ist das Angebot nach Bewertung des FSM-Beschwerdeausschusses als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen anzusehen.

In der Galerie finden sich Fotos von 20 Vulven. Einige Fotos sind nicht kommentiert, bei anderen finden sich die folgenden Kommentare rechts vom Bild: „Bei einigen Mädchen sind die inneren Schamlippen deutlich zwischen den äußeren zu sehen“ (Bild 1), „Es ist eine Frage der persönlichen Vorliebe, ob sich ein Mädchen die Schamhaare rasiert, oder nicht.“ (Bild 2), „Manchmal sind die inneren Schamlippen kaum sichtbar.“ (Bild 3), „Wer sich gern rasieren möchte, aber eben nicht komplett, kann auch einen kleinen Strich stehen lassen.“ (Bild 5), „Viele Mädchen mit langen inneren Schamlippen denken, sie seien nicht normal. Dabei sieht nicht jede Vulva aus wie diese.“ (Bild 7), „Die Schamhaare können alle Haarfarben haben, die es gibt unter den Haarfarben. Oft sind sie etwas dunkler als die Kopfbehaarung.“ (Bild 8), „Wie weit der Schlitz zwischen den Schamlippen über das Schambein geht, ist bei jedem Mädchen anders.“ (Bild 10), „Wer sich unrasiert mag, sollte dazu stehen.“ (Bild 11), „Die äu-

ßeren Schamlippen können unterschiedlich dick sein.“ (Bild 15), „Nicht immer sind beide Seiten der Vulva symmetrisch. Eine Schamlippe kann also länger oder dicker sein, als die andere.“ (Bild 18) und „Oft sind Mädchen mit langen Schamlippen unsicher, ob sie normal sind. Keine Sorge. Die Schamlippen können mehrere Zentimeter lang sein.“ (Bild 19).

Unterhalb der Fotos der Galerie finden sich 13 Buttons, um die Fotos zu kommentieren. Damit können folgende Kommentare abgegeben werden: „LIKE“, „LOL“, „SMILE“, „FAIL“, „SAD“, „OMG“, „WTF ?!“ , „HMPF“, „HOT“, „BITCH“, „CRY“, „MEGA“ und „YOLO“. Unterhalb der Buttons findet sich die Zahl der diesbezüglich jeweils abgegebenen Kommentare. Eine Altersverifikation wird nicht durchgeführt. Die Beschwerdegegenstände sind zu jeder Tageszeit abrufbar. Die beschwerdegegenständliche Website ist technisch (age-de.xml) mit der Altersstufe 16 gekennzeichnet, mithin für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert (§§ 11 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV).

3. Absolute Unzulässigkeit

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Beschwerdegegenstand nicht aufgrund von § 4 Abs. 1 JMStV absolut unzulässig ist. Es handelt sich nicht um Darstellungen Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV. Grundsätzlich ist deren Alter zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich. Soweit die Person in diesem Zeitpunkt minderjährig gewesen ist, liegt bei einer Darstellung in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung von Kindern und Jugendlichen stets ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV vor. Falls die Person im Zeitpunkt der Aufnahme volljährig gewesen ist, kommt es nach Ansicht des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs darauf an, ob sie als minderjährig dargestellt wird. Ein Verstoß liege auch dann vor, wenn die Person bei Fertigung der Aufnahmen zwar volljährig gewesen sei, jedoch auf der Internetseite wahrheitswidrig ein Alter von unter 18 Jahren angegeben worden sei und sie auch dem äußeren Anschein nach nicht eindeutig als volljährige Person zu erkennen sei (VGH Bayern, Beschluss vom 02.02.2009, Az. 7 CS 08.2310).

Zur „Scheinminderjährigkeit“ hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, das Verbreiten pornographischer Filme, an denen „Scheinjugendliche“ - also tatsächlich erwachsene Personen, die jedoch für einen objektiven Beobachter minderjährig erscheinen - mitwirken, falle unter die Strafvorschrift. Es genüge aber nicht, dass die Volljährigkeit der betreffenden Per-

son für den objektiven Betrachter zweifelhaft sei. Vielmehr müsse dieser eindeutig zu dem Schluss kommen, dass jugendliche Darsteller beteiligt seien. Angesichts der regelmäßig fehlenden visuellen Unterscheidbarkeit von jungen Erwachsenen und gereiften Jugendlichen sei die pornographische Darstellung „Scheinjugendlicher“ allenfalls dann strafbar, wenn und soweit in pornographischen Filmen auftretende Personen ganz offensichtlich noch nicht volljährig seien, etwa dann, wenn sie (fast) noch kindlich wirkten und die Filme somit schon in die Nähe von Darstellungen gerieten, die als (Schein-)Kinderpornographie unter den Straftatbestand des § 184b StGB fielen (BVerfG, Beschlüsse vom 06.12.2008, Az. 2 BvR 2369/08 und 2 BvR 2380/08).

Der Beschwerdeführer ist davon ausgegangen, dass es sich bei den dargestellten Personen um Minderjährige handelt und sieht insofern Klärungsbedarf. Schließlich hat die Beschwerdegegnerin im gegenständlichen Angebot keinen Hinweis auf das Alter der dargestellten jungen Frauen gegeben. Der FSM gegenüber hat die Beschwerdegegnerin zugesichert, dass die abgebildeten Frauen zum Zeitpunkt der Aufnahme volljährig gewesen sind. Für den objektiven Betrachter liegen keine Hinweise für eine anderweitige Einschätzung vor. Der Ausschuss geht somit nach der Sichtung der Fotos davon aus, dass der Zusicherung der Beschwerdegegnerin Vertrauen geschenkt werden kann.

Darüber hinaus war zu prüfen, ob eine inszenierte Scheinminderjährigkeit gegeben ist. Anhaltspunkte hierfür könnten sein, dass in den rechts von der Galerie aufgeführten Kommentartexten hinsichtlich der Fotos von „Mädchen“ die Rede ist und das gegenständliche Angebot sich an die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen richtet. Aus Sicht eines objektiven Betrachters lassen die Fotos jedoch nicht den eindeutigen Schluss auf die Volljährigkeit der Abgebildeten zu. Dieser Schluss ergibt sich auch nicht unter Einbeziehung aller Umstände. Insbesondere der Ausdruck „Mädchen“ kann auch für eine junge Frau verwendet werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Insgesamt lässt sich aus Sicht des Ausschusses nicht feststellen, dass die Abgebildeten eindeutig als minderjährig dargestellt werden.

4. Relative Unzulässigkeit

Nach Ansicht des Ausschusses handelt es sich nicht um einen relativ unzulässigen Inhalt i.S.d. § 4 Abs. 2 JMStV, welcher nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe mit sicherem Altersverifikationssystem im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV zugänglich gemacht

werden dürfte. Nach Ansicht des Ausschusses sind die zu bewertenden Abbildungen insbesondere nicht als pornografisch zu bewerten. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV sind Angebote relativ unzulässig, wenn sie pornografische Darstellungen enthalten. Unter Pornografie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet. Wesentlich ist inhaltlich die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt und formal die überdeutliche und detaillierte Darstellung sexueller Vorgänge und deren aufdringliche und unverfremdete Vermittlung (Prüfgrundsätze der FSM S. 111 ff., vgl. auch Kriterien der KJM, S. 34).

Die Fotos fokussieren ausschließlich die Vulven der dargestellten jungen Frauen, somit ist eine sexuelle Konnotation offensichtlich. Dieser Eindruck wird durch die Möglichkeit einer Bewertung der Fotos mit „LIKE“, „HOT“, „BITCH“ oder „MEGA“ noch unterstützt. Eine darüber hinausgehende reißerische, auf die Erregung des Betrachters gerichtete Darstellung liegt jedoch nicht vor. Insbesondere die Kommentare in Textform haben keine sexuellen Themen zum Gegenstand. Aus Sicht des Ausschusses erreicht das gegenständliche Angebot daher nicht die Schwelle zur Pornographie.

5. Entwicklungsbeeinträchtigung durch die Angebote

Der Ausschuss kommt zum Ergebnis, dass das vorliegende Angebot sozialetisch desorientierend und einwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist. Mit dem Angebot hat die Beschwerdegegnerin gegen § 5 Abs. 1 JMStV verstoßen, da das Angebot geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen und die Beschwerdegegnerin nicht dafür Sorge getragen hat, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen dieses Angebot üblicherweise nicht wahrnehmen.

Für die Eignung von Angeboten zur Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten genügt der mutmaßliche Eintritt einer solchen Beeinträchtigung, das heißt die einfache Wahrscheinlich-

keit der Beeinträchtigung. Als geeignet, die von § 5 Abs. 1 JMStV geschützte Entwicklung zu beeinträchtigen, wird man ein Angebot schon dann ansehen können, wenn dessen Inhalt oder die konkrete Art und Weise der Darstellung von dem für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen maßgeblichen gesellschaftlichen Wertekonsens derart abweicht, dass auch eine dahingehend abweichende Einflussnahme auf Minderjährige einer bestimmten Altersgruppe möglich erscheint (VG München, Urteil vom 17.06.2009, Az. M 17 K 05.598). Für die Beurteilung der Beeinträchtigung ist nicht auf die durchschnittlichen, sondern auch auf die schwächeren und weniger weit entwickelten Mitglieder der Altersgruppe abzustellen, die aufgrund sozialer Umstände und fehlender Fürsorge besonders exponiert sind (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 3. Auflage 2011, § 5 JMStV Rn. 4; 3.1.2 der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes vom 8./9. März 2005).

Hinsichtlich der Wirkung des Angebots auf Jugendliche hat der Ausschuss die jugendaffine Gestaltung berücksichtigt. Die „neue Vulva-Galerie“ richtet sich gezielt an Jugendliche. Nicht zuletzt aufgrund der Bezeichnung der dargestellten Personen als „Mädchen“ ist für den Nutzer weiterhin nicht erkennbar, dass es sich bei den dargestellten Personen um Erwachsene handelt.

Die sozialetische Desorientierung resultiert daraus, dass Buttons zur Bewertung der abgebildeten Vulven vorgesehen sind. Diese erlauben einerseits sexuell konnotierte Bewunderung wie „HOT“, „LIKE“, „MEGA“ oder „BITCH“, andererseits auch eine deutliche Abwertung der Bilder mit den Buttons „FAIL“, „SAD“, „OMG“, „WTF ?!“ und „HMPF“. Die Anzahl der jeweiligen Bewertungen wird unterhalb der Buttons angezeigt. Der Ausschuss ist deshalb der Auffassung, dass die negativen Bewertungen hinsichtlich ihres Selbstwertgefühls labilen Jugendlichen die Botschaft vermittelt, das Erscheinungsbild ihres Genitalbereichs müsse fremden Blicken gegenüber bestehen können und bestimmte körperliche Merkmale des Intimbereichs seien deutlich weniger attraktiv sind als andere. Somit besteht die Gefahr, dass die entwicklungstypische Verunsicherung minderjähriger Frauen verstärkt wird und die Akzeptanz des eigenen Körpers sich verringert. Zudem kann die plakative Darstellung des Genitalbereichs das Schamgefühl der minderjährigen Nutzer beeinträchtigen.

Sozialetisch desorientierend ist zudem, dass gerade Jugendlichen die Botschaft vermittelt wird, die Verbreitung von Nacktaufnahmen des eigenen Intimbereichs sei etwas ganz norma-

les, ebenso wie der Vergleich der körperlichen Merkmale mit anderen. Vor dem Hintergrund des ohnehin häufig unbedachten Umgangs mit Aufnahmen kann das Angebot dazu beitragen, eigene und fremde erotische Aufnahmen im Freundeskreis oder öffentlich zu verbreiten. Gerade wegen der Bewertungsmöglichkeit kann bei Minderjährigen der Eindruck entstehen, dass sie im Hinblick auf ihren Intimbereich eine Rolle als Schauobjekt zu akzeptieren und ihr Schamgefühl zurückzustellen haben.

Bei der Bewertung des Angebots hat der Ausschuss die sexualpädagogische Ausrichtung berücksichtigt. Die wohl beabsichtigte sexualpädagogische Rahmung gelingt jedoch nicht. Die angestrebte Aufklärung und Orientierung leidet darunter, dass die Fotos nur lapidar kommentiert werden, so dass die Seite von den plakativen Bildern geprägt wird. Aus Sicht des Ausschusses ist die Verwendung von Nacktaufnahmen bei sexualpädagogischen Angeboten nicht ausgeschlossen, allerdings dürfen sie kein Selbstzweck sein. Weiterhin müsste die sexualpädagogische Zielsetzung, insbesondere die Stärkung der Akzeptanz des eigenen Körpers, durch entsprechende Hinweise deutlicher werden. Eine Bewertung von intimen Nacktaufnahmen erscheint der sexualpädagogischen Zielsetzung in jedem Fall abträglich.

6. Fehlende Beschränkungen

Weist ein Angebot entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf, hat der Anbieter zur Erfüllung seiner Pflichten aus § 5 Abs. 1 JMStV entweder durch den Einsatz technischer oder sonstiger Mittel oder durch eine Beschränkung der Verbreitungszeit die Wahrnehmung des Angebotes durch Kinder oder Jugendliche unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren (§ 5 Abs. 3 JMStV). Die Abbildungen sind zu jeder Zeit abrufbar, eine Beschränkung der Verbreitungszeit i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV erfolgt nicht. Zwar hat die Beschwerdegegnerin die Website technisch (age-de.xml) mit der Altersstufe 16 gekennzeichnet, mithin für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert (§ 11 Abs. 1 JMStV), dies ist jedoch nicht ausreichend, weil bei dem Beschwerdegegenstand eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen (Altersstufe „ab 18“) zu besorgen ist. Aus diesem Grunde ist der Beschwerdegegnerin aufzugeben, das Angebot innerhalb von zwei Wochen entsprechend nachzurüsten und Kindern und Jugendlichen (d. h. sämtlichen Personen unter 18 Jahre) eine Wahrnehmung der Inhalte des Angebotes wesentlich zu erschweren oder es inhaltlich zu überarbeiten.